

Verein *One Humanity*

Statuten

13. April 2020 / genehmigt

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen *One Humanity* besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Vereins *One Humanity* befindet sich in Zürich in der Schweiz.

Zweck

Art. 3

Der Verein *One Humanity* bezweckt die Förderung von Toleranz und Respekt, sowie die Förderung eines Dialoges über eine nachhaltige Zukunft.

Die Förderung des Respektes gegenüber anderen Menschen, Kulturen und der Umwelt und vor allem auch die Förderung der Selbstreflexion stehen dabei im Vordergrund (das Nachdenken beispielsweise über die eigenen Werte, Annahmen, Narrative, Befangenheiten, dem Glauben und gelebten Traditionen). Der Verein kann hierfür eine Ausstellung, Vermittlungsprogramme, Publikationen und andere geeignete Instrumente und Gefässe entwickeln.

Die Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Einbezug eines möglichst breiten Publikums.

Gemeinnützigkeit

Art. 4

Der ausschliesslich gemeinnützig tätige Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Aufgaben

Art. 5

Der Verein *One Humanity* kann sämtliche Tätigkeiten ausüben, welche der Zweckerreichung förderlich sind. Er arbeitet nach Möglichkeit mit anderen Organisationen zusammen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Vereinszwecke haben. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Amtierende Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder des Vereins. Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Beachtung der Statuten

Art. 7

Die Mitglieder des Vereins *One Humanity* sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren sowie die Statuten zu beachten.

Mitgliederbeiträge

Art. 8

Die Mitglieder des Vereins *One Humanity* sind verpflichtet, die jeweils von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu erbringen.

Befreiung von der Beitragspflicht

Art. 9

Amtierende Vorstandsmitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit. Über weitere begründete Befreiungen beschliesst der Vorstand.

Stimmrecht

Art. 10

Alle Mitglieder sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt

Art. 12

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Es werden keine Beiträge rückerstattet.

Ausschluss

Art. 13

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt oder die Erreichung dieser erschwert. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Der Ausschluss ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich via Email oder Briefpost zu eröffnen.

III. Organisation und Leitung

Organe des Vereins

Art. 14

Organe des Vereins *One Humanity* sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. bei Bedarf: Kontrollstelle

Vereinsjahr

Art. 15

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Vereinsversammlung

Art. 16

Das oberste Organ des Vereins *One Humanity* ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Online-Ersatzform der Versammlung ist gestatten. Wenn eine Online-Versammlung stattfindet, werden alle Mitglieder rechtzeitig informiert, müssen Zugang zum Internet haben und die nötigen Unterlagen und Zugangsdaten erhalten.

Einladung zur Vereinsversammlung

Art. 17

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt via Email unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin.

Geschäftsordnung

Art. 18

Die Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt, mit folgenden Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Optional: Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder, Wahl der Kontrollstelle, Statutenrevision
5. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf an der Vereinsversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mitgliederanträge

Art. 19

Traktandierungsanträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 20

Über Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Protokollführung

Art. 21

Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

IV. Vorstand

Aufgaben des Vorstands

Art. 22

Der Vorstand leitet den Verein und ergreift die nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein und delegiert die operativen Tätigkeiten an diese. Die Kompetenzen und Aufgaben werden in einem Geschäftsreglement geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird.

Vorstandsressorts

Art. 23

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium (Präsident/-in)
- Vizepräsidium (Vizepräsident/-in)
- Finanzen (Kassierer/-in)
- Schriftführung (Aktuar/-in)

Die Ämterkumulation ist möglich.

Anzahl Vorstandsmitglieder

Art. 24

Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

Konstitution

Art. 25

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Amtsdauer

Art. 26

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

Zeichnungsberechtigung

Art. 27

Der Verein wird verpflichtet durch die Doppelunterschrift ab einem Betrag von CHF 1'500 durch das Präsidium oder Vizepräsidium und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters. Für Beträge unter CHF 1'500 gilt die Einzelunterschrift.

Beschlussfähigkeit

Art. 28

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg wie Email gültig.

Ehrenamtlichkeit der Vorstandsmitglieder

Art. 29

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

VI. Haftung und Finanzen

Einnahmen

Art. 30

Die Einnahmen des Vereins *One Humanity* bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Förderbeiträgen von Stiftungen, Unternehmen, öffentlichen Stellen
3. Spenden von Einzelpersonen
4. Dem Erlös aus Vereinsaktivitäten
5. Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Haftbarkeit

Art. 31

Der Verein *One Humanity* haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung und Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 32

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand, der Geschäftsleitung oder Mitgliedern beantragt werden. Die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Auflösung

Art. 33

Die Auflösung des Vereins *One Humanity* oder die Beschlussfassung zu einer Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung möglich. An der ausserordentlichen Vereinsversammlung selbst entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Fusion.

Vermögen

Art. 34

Bei einer Auflösung des Vereins ist der Liquidationserlös einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 35

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. April 2020 in Zürich genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

An der Gründungsversammlung vom 13.4.2020 genehmigt.